

Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen

Vom 8. Januar 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004¹⁾, beschliesst:

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug des Sterilisationsgesetzes.

Zuständige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

§ 2.²⁾ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist die zuständige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde nach dem Sterilisationsgesetz.

Meldestelle

§ 3.³⁾ Meldungen nach Art. 10 Abs. 2 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Gerichtliche Beurteilung

§ 4. Für die gerichtliche Beurteilung des Entscheides der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Art. 9 des Sterilisationsgesetzes) ist der Ausschuss des Verwaltungsgerichts in seiner Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz zuständig.

Publikation und Wirksamkeit

§ 5. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁴⁾

¹⁾ SR 211.111.1.

²⁾ §§ 2 und 3 geändert durch § 3 Ziff. 18 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

³⁾ § 3: Siehe Fussnote 2.

⁴⁾ Wirksam seit 13. 1. 2008.